

AKTUELLE ÄNDERUNGEN IM ARBEITSRECHT

Im Zusammenhang mit der Änderung einiger gesetzlicher Regelungen möchten wir Sie kurz über die jeweiligen Neuerungen informieren.

I. ÄNDERUNG DER ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Zum 01.04.2024 wurde § 5 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) angepasst und auf Rauch und Dämpfe von Cannabisprodukten ausgedehnt. Unternehmen haben zukünftig also dafür zu sorgen, dass die nicht rauchenden Beschäftigten auch vor Cannabisrauch geschützt werden.

II. SELBSTBESTIMMUNGSGESETZ (SBGG) AM 01.11.2024 IN KRAFT GETRETEN

Aus § 10 SBGG ergibt sich ein Anspruch auf Neuerteilung von Arbeitspapieren nach Änderung des Geschlechtseintrags. Auf diese Weise können Mitarbeiter erreichen, dass z. B. der Arbeitsvertrag oder ein Zwischenzeugnis mit einem geänderten Geschlechtseintrag oder einem geänderten Vornamen in Einklang gebracht werden.

III. MINDESTLOHN ZUM 01.01.2025 AUF 12,82 EURO BRUTTO/H ANGEHOBEN.

Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum 01.01.2025 auf 12,82 Euro brutto pro Stunde angehoben. Damit einhergehend erhöhte sich die Verdienstgrenze für sog. „Mini-Jobber“ von bisher 538 Euro brutto auf nunmehr 556 Euro brutto. Für Beschäftigte in Mini-Jobs bedeutet dies, dass bei Beachtung des derzeitigen Mindestlohns eine maximale Arbeitszeit von 43 Stunden und 22 Minuten pro Monat möglich ist.

IV. GESTIEGENE BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE IN DER GESETZLICHEN KRANKEN- VERSICHERUNG UND DER ALLGEMEINEN RENTEN- UND ARBEITSLOSEN- VERSICHERUNG

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung ist ab dem 01.01.2025 einheitlich auf 66.150 Euro jährlich gestiegen. Zusätzlich ist auch die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung auf einheitlich 96.600 Euro brutto jährlich erhöht worden. Damit wird auch die bestehende Differenzierung zwischen Ost und West erstmals aufgehoben und angeglichen.

V.**ÄNDERUNG DES MUTTERSCHUTZGESETZES ZUM 01.01.2025 SOWIE ZUM 01.06.2025****a) Wegfall der Gefährdungsbeurteilung**

Gemäß § 10 Abs. 1 MuSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung für schwangere und stillende Frauen und deren (ungeborene) Kinder durchzuführen. **Diese Verpflichtung entfällt seit 01.01.2025**, wenn der Ausschuss für Mutterschutz gemäß § 30 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 MuSchG sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und arbeitshygienische Regeln zum Schutz der schwangeren oder stillenden Frau aufstellt, nach denen die schwangere oder stillende Frau einer Arbeitsbedingung nicht ausgesetzt sein darf.

b) Erweiterung des Schutzes für Frauen mit Fehlgeburt

Bisher galt zudem, dass schwangere Frauen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen danach nicht beschäftigt werden dürfen. Diese Schutzfrist verlängert sich bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch bei der Geburt eines behinderten Kindes auf zwölf Wochen.

Für Frauen, die vor der 24. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erlitten, galt dieses Recht bislang nicht. Betroffene mussten sich krankschreiben lassen. Das ändert sich zum **01.06.2025**: Der Bundestag hat Ende Januar einstimmig das Mutterschutzanpassungsgesetz beschlossen. Demnach haben künftig auch Frauen Anspruch auf **Mutterschutz, die ab der 13. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt** erleiden.

aa) Gestaffelte Schutzfristen bei Fehlgeburt

Je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten war, desto länger ist künftig die Schutzfrist nach einer Fehlgeburt:

- **Fehlgeburt ab der 13. Woche: bis zu 2 Wochen Mutterschutz**
- **Fehlgeburt ab der 17. Woche: bis zu 6 Wochen Mutterschutz**
- **Fehlgeburt ab der 20. Woche: bis zu 8 Wochen Mutterschutz**

Während dieser Schutzfristen dürfen Arbeitgeber die betroffenen Frauen nicht beschäftigen – es sei denn, die Frauen wünschen dies ausdrücklich.

bb) Kostenerstattung über die U2

Frauen, die eine Fehlgeburt erleiden, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse und auf einen Zuschuss vom Arbeitgeber. Die Dauer der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Schutzfrist. Arbeitgeber können sich die Kosten im Rahmen der Umlageversicherung U2 erstatten lassen.